

SachsenNetze HS.HD GmbH · 01065 Dresden

per E-Mail an poststelle.bk8@bnetza.de
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Stichwort "Festlegung Datenerhebung
Qualitätselement"
Postfach 8001

Bearbeiter/-in
Telefon
Fax
Unser Zeichen



Ihr Zeichen BK8-23/001-A
Ihre Nachricht vom 18.01.2023

E-Mail
Internet www.Sachsen-Netze.de

Datum 07.02.2023

Konsultation zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Festlegungsentwurf über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes Strom nimmt SachsenNetze HS.HD GmbH wie folgt Stellung:

Den nachfolgenden Anmerkungen misst SachsenNetze HS.HD GmbH besondere Bedeutung bei. Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und VKU Verband kommunaler Unternehmen e. V., der sich die SachsenNetze HS.HD GmbH anschließt.

Datenumfang

Der Datenumfang entspricht bis auf den neu aufgenommenen Strukturparameter *Anschlusspunkte an geschlossene Verteilernetze nach § 110 EnWG MS* dem vorangegangenen Beschluss zur Datenerhebung (BK8-21/001-A) vom 03.03.2021. Dieser Datenumfang ist deutlich zu gering, um für die Festlegung der Methodik des Qualitätselementes in der vierten Regulierungsperiode alternative Strukturparameter zur Berücksichtigung von gebietsstrukturellen Unterschieden zu überprüfen. Der Datenumfang enthält nahezu nur diejenigen Strukturparameter, die erforderlich sind, um die individuellen Qualitätselemente anhand der im Methodikbeschluss BK8-20/00003-A ermittelten Referenzfunktionen bzw. -werte zu berechnen.

Der Methodikbeschluss wäre damit vorbestimmt, da er zwangsläufig immer zum gleichen Ergebnis wie der vorangegangene Methodikbeschluss (BK8-20/00003-A) führen würde.

Aus diesem Grund sollten deutlich mehr Strukturparameter Eingang in den Bericht zur Bestimmung der Methodik für die vierte Regulierungsperiode finden. Diese müssen nicht unbedingt neu erhoben werden, vielmehr kann auf die plausibilisierten und quitierten Daten für das Jahr 2021 aus der Datenerhebung für den Effizienzvergleich (BK8-21-009-A) sowie die jährlichen Veröffentlichungspflichten nach § 23c EnWG zurückgegriffen werden.

So ist es zudem auch möglich die Referenzfunktion in der Mittelspannungsebene auf Alternativen und Kombinationen mit anderen Strukturparametern zu prüfen, sollte das Bestimmtheitsmaß niedrig ausfallen oder der Exponent c den ingenieurwissenschaftlich plausiblen Bereich verlassen.

Darüber hinaus sollte der Erhebungsbogen um die Jahresspalten 2023 bis 2026 erweitert werden, um mit dem Festlegungsentwurf zur Datenerhebung und den dort benannten Fristen zur Datenübermittlung bis einschließlich 30.04.2027 in Einklang zu stehen.

Datenplausibilität

Die Plausibilisierung der erhobenen Daten sollte sich nicht nur auf die im Erhebungsbogen angegebenen Strukturparameter und die Zuordnung einzelner Versorgungsunterbrechungen zum Störungsanlass höhere Gewalt beschränken. Vielmehr sind insbesondere in der Niederspannungsebene die aggregierten Angaben wie z. B. Summe Kundenminuten und SAIDI NS zusammen mit den Einzelmeldungen der Versorgungsunterbrechungen nach § 52 EnWG statistisch in Netzbetreibergruppen ähnlicher Strukturmerkmale auszuwerten. Statisch auffällige Dauern und Anzahlen von Versorgungsunterbrechungen sollten weiter plausibilisiert werden, da sie sich signifikant auf die Referenzwertbildung in der Niederspannung auswirken können.

Wir bitten um Berücksichtigung vorgenannter Punkte bei der Festsetzung des Beschlusses.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SachsenNetze HS.HD GmbH

